

S7NEU Satzungsändernder Antrag §7

Antragsteller*in: Enrico Schandl (Vorstandsmitglied)

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

Antragstext

1 §7 Vorstand

2 (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der
3 Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE
4 JUGEND Ortenau nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN. Die Mitglieder des Vorstands können von der MV insgesamt oder einzeln
6 durch eine absolute Mehrheit abgewählt werden.

7 (2) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch
8 Wahl eines neuen Vorstandes.

9 (3) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, zwei Beisitzer*innen und
10 einem*r Schatzmeister*in. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

11 (4) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und
12 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht
13 vorlegen.

14 (5) Mindestens 50% der Plätze müssen von FIT* Personen besetzt sein. Sollte
15 keine FIT* Person auf den Platz der Sprecherin kandidieren oder gewählt werden,
16 bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diesen Platz zu
17 öffnen. Auch offene Plätze müssen für den Fall, dass keine FIT* Person auf einem
18 einer FIT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt
19 bleiben. Diese Regel kann aber von einem FIT* Forum aufgehoben werden. Das FIT*
20 Forum entscheidet,

21 ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben
22 werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze
23 unbesetzt.

24 (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf
25 der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des
26 nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

27 (7) Gehören Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Ortenau einem Kreis-, Landes- oder dem
28 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND an oder sind
29 Mandatsträger*innen in einem Gemeinderat, Kreistag, Landtag oder dem Bundestag
30 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder die GRÜNE JUGEND, können diese von der MV als
31 kooptierte Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Die Personen haben kein
32 Stimmrecht und sind nicht von der Quotierung ausgenommen.

Begründung

Begründung: ist jetzt §7, da §6 Aktiven-Treffen eingefügt wurde.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern ab sofort möglich, Schatzmeister*in wurde richtig gegendert. Es wurde richtig nach Corporate Design formatiert.

Kooptierte Mitglieder können jetzt Teil des Vorstandes sein. Damit können Menschen, die ein besonderes Amt in der Politik begleiten zukünftig beratend dem Vorstand beiseite stehen ohne Mitglied zu sein und damit die Quote zu ruinieren.